

Aktenzeichen: 4/14

U r t e i l
im Einspruchsverfahren

über den Einspruch des

Vereins A

gegen die Entscheidung des zuständigen Fachgremiums des TT-Kreises zur Änderung der Mannschaftsmeldung der Herren des Vereins A für die Vorrunde der Spielzeit 2014/2015.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 04.09.2014

durch

den Vertreter des Vorsitzenden des Sportgerichts: Dieter Haupt, Zell,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die durch das zuständige TT-Fachgremium des Kreises getroffene Entscheidung zur Änderung der Mannschaftsmeldung der Herren des Vereins A für die Vorrunde der Spielzeit 2014/2015 ist nach WO G 15 des BTTV nicht zu beanstanden, so dass der Einspruch abgelehnt wird.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Verein A zu tragen.**

Sachverhalt

I. Mannschaftsmeldung

Der Verein A reichte beim Fachwart für Mannschaftssport des TT-Kreises und Leiter des Fachgremiums die Mannschaftsmeldung der Herren für die Vorrunde der Spielzeit 2014/2015 zur Genehmigung ein. Dabei wurde der Spieler X auf Position 1.5 und der Spieler Y auf Position 2.1 gemeldet.

II. Entscheidung des Fachgremiums des TT-Kreises

Entsprechend der Sitzungsniederschrift des Fachgremiums wurde die Mannschaftsmeldung in der Sitzung am 16.07.2014 gem. WO G 15 geändert. Der Spieler Y wurde von Position 2.1 auf 1.7 nachgezogen. Dies führte dazu, dass die nachfolgenden Spieler jeweils um einen Platz nach vorne positioniert wurden. Begründet ist diese Änderung damit, dass der Spieler X (Position 2.2) in der Rückrunde der vergangenen Spielzeit kein Spiel in seiner Mannschaft absolviert hat. Er hatte lediglich in der ersten Halbbrunde auf Position 1.6 drei Spiele und in der zweiten Halbbrunde an einem Spiel als Ersatzspieler in der ersten Mannschaft teilgenommen. Außerdem wurde von X gegenüber

einem Sportfreund eines anderen TT-Vereins geäußert, dass er zukünftig kein Tischtennis mehr spielen würde (o.a. Sitzungsniederschrift).

Bei der Entscheidung des Fachgremiums wurde auch berücksichtigt, dass im Formularbereich „Allgemeine Bemerkungen des Vereins“ der Mannschaftsmeldung keine Begründung enthalten war.

Das Gremium beachtete den Gleichheitsbehandlungsgrundsatz.

III. Widerspruch des Vereins A

Mit eMail vom 19.07.2014 legt der Abteilungsleiter des Vereins beim Fachwart für Mannschaftssport des TT-Kreises fristgerecht Widerspruch als zulässigen Rechtsbehelf nach § 25 Abs. 3 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ein. In seiner Antwortmail vom 29.07.2014 lehnte der Fachwart den Widerspruch unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Fachgremiums des TT-Kreises ab. Hierbei wurde auf die Möglichkeit des Einspruchs beim Sportgericht des Bezirks hingewiesen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Widerspruchsbescheid insbesondere die konkreten Ablehnungsgründe enthalten sollte. Der allgemeine Hinweis auf die Entscheidung des Fachgremiums wird als nicht ausreichend angesehen. Auch sollte die Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel eine Information über die damit verbundenen Kosten und die einzuhaltende Frist beinhalten.

IV. Begründung des Einspruchs

Der Abteilungsleiter TT des Vereins A legte mit eMail vom 31.07.2014 Einspruch gegen die Entscheidung des Fachwarts beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken ein. Die erforderliche schriftliche Ausfertigung des Einspruchs wurde mit Schreiben vom 12.08.2014 nachgereicht.

Der Abteilungsleiter TT des Vereins A geht von dem Vorliegen einer „akzeptablen Begründung“ nach WO G 15 aus und begründet den Einspruch folgendermaßen:

- Der in WO G 15 S. 1 verwendete Begriff „akzeptable Begründung“ geht nicht zwangsläufig von medizinischen Gründen aus.
- X wurde entsprechend seiner Spielstärke in der Mannschaftsmeldung eingestuft.
- X hat in den vergangenen acht Spielzeiten immer die geforderten Mindestspieleinsätze absolviert.
- X hat in der Vorrunde der vergangenen Saison 2013/2014 die geforderten drei Einsätze absolviert.
- X konnte aufgrund beruflicher Unabkömmlichkeit in der Rückrunde nur einmal eingesetzt werden. Im vergangenen Jahr musste der selbständige Unternehmer X eine gravierende Umstrukturierung in seinem Unternehmen, inkl. Neubau und Umzug seines Betriebssitzes, bewältigen.
- Bedingt durch die Nichteinsatzbarkeit von X in der vergangenen Saison haben die Mannschaften des Vereins A keinen Vorteil gehabt.
- Die Umstrukturierung ist mittlerweile abgeschlossen.
- X beabsichtigt in der kommenden Saison für mindestens drei Pflichtspiele in Vor- und Rückrunde zur Verfügung zu stehen.

- Die Einstufung von Y auf Position 1.7 hat zur Folge, dass die 2. Mannschaft ihre Nummer 1 verliert und damit sportlich erheblich geschwächt wird.
- Die Einstufung des Spielers Z auf Position 2.6 führt zu Personalproblemen in der 3. Mannschaft. Ausfälle sind schwer leistungsgerecht zu kompensieren.
- Die dritte Mannschaft müsste, wenn die geänderte Mannschaftsmeldung bestehen bleiben sollte, mit großer Wahrscheinlichkeit aus der 4. Kreisliga Nord abgemeldet werden.
- Die eingereichte Mannschaftsmeldung führt zu keinerlei Vorteilen für den Verein A in der kommenden Spielzeit. Auch würde der Verein mit der vorgenommenen Änderung doppelt „bestraft“, was nach Vereins-Auffassung in keinem Verhältnis zum „Verstoß“ stehen würde.

V. Stellungnahmen nach Verfahrenseröffnung

Die beiden nachfolgenden Stellungnahmen gem. § 21 Abs. 5 RVStO sind fristgerecht eingegangen:

- In einer weiteren Stellungnahme vom 29.08.2014 bestätigte der Fachwart Sport nochmals die Entscheidung des Fachgremiums des TT-Kreises.
- Als ergänzende Stellungnahme vom 02.09.2014 (eMail) übermittelt der Abteilungsleiter TT des Vereins A eine Absichtserklärung des Spielers X. In dieser Erklärung teilt X mit, dass er die Spielpläne erhalten hat und 3-4 Spiele in der Vor- und Rückrunde machbar sind.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken entscheidet über Einsprüche gegen Entscheide von Fachwarten, Gremien des Bezirks und seiner Kreise (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1 RVStO).

Aus Gründen der Besorgnis der Befangenheit hat der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken diese Angelegenheit gem. § 10 Abs. 1 u. 3 RVStO an den Unterzeichner übertragen. Dies war erforderlich, da der Vorsitzende dem Fachgremium angehört, das die Entscheidung über die Änderung der Mannschaftsmeldung getroffen hat.

Der Einspruch ging form- und fristgerecht beim Sportgericht ein (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 RVStO).

Der für das gerichtliche Verfahren erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von 50,00 € (§ 15 RVStO) wurde entrichtet.

Die Betroffenen wurden mit eMail vom 26.08.2014 von der Einleitung des Verfahrens, der Besetzung des Gerichts und dass die Entscheidung durch den Unterzeichner getroffen wird, unterrichtet (§ 21 Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet und daher abzulehnen.

Bei dem o.a. Einspruch geht es um den Vollzug von WO G 15 S. 1. Nach dieser Regelung sind die zuständigen Gremien berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen einen Spieler als Stammspieler für die nächste Halbbrunde nachzuziehen. Das Nachziehen von Spielern erfolgt nicht, wenn der Verein eine akzeptable Begründung abgibt. Das Nachziehen von Stammspielern wegen fehlender Mindesteinsätze ist ausschließlich in WO G 15 geregelt.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, dass taktische Mannschaftsaufstellungen durch die zuständigen Gremien unterbunden werden können. Mit derartigen Mannschaftsaufstellungen bezwecken Vereine sich während des Spielbetriebs gegenüber anderen Mannschaften einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

In der Einspruchsbegründung wird als „akzeptable Begründung“ für ein Nicht-Nachziehen insbesondere die berufliche Unabkömmlichkeit des Unternehmers X sowie die gravierende Umstrukturierung seines Unternehmens inkl. Neubau und Umzug des Firmensitzes im vergangenen Jahr angeführt.

Fraglich ist, ob eine berufliche Unabkömmlichkeit eines Unternehmers als „akzeptable Begründung“ anzusehen ist. Die Formulierung „akzeptable Begründung“ ist in WO G 15 nicht näher definiert, so dass sie auszulegen ist. Ausgehend vom Wortlaut ist festzuhalten, dass akzeptabel ein sehr unbestimmter Begriff ist. Bei der Beurteilung von Sinn und Zweck der Vorschrift stellt sich die Frage, ob der akzeptable Grund eng oder weit zu verstehen ist. Ein weites Begriffsverständnis würde dazu führen, dass Spieler ihre Gründe leicht geltend machen können. Allerdings würde so auch bloßen Schutzbehauptungen Vorschub geleistet werden. **WO G 15 ist als Ausnahmvorschrift restriktiv zu handhaben.**

Auch hat die Vorschrift nicht nur den Verein, dessen Spieler verhindert ist, sondern auch alle übrigen Vereine, also die Allgemeinheit, im Blick. Folglich ist darauf zu achten, dass gerade nicht ein einzelner Verein sich unrechtmäßige Vorteile erschleicht. Bei einem weiten Begriffsverständnis würde Mißbrauch „Tür und Tor“ geöffnet. Dies kann keinesfalls im Sinne einer solchen Ausnahmvorschrift sein. Daher ist nach Ansicht des Sportgerichts bei der Anwendung des Begriffs **„akzeptable Begründung“ ein enges Begriffsverständnis** zu Grunde zu legen.

Aufgrund dessen, dass organisatorische Aufgaben und die allgemeine hohe Arbeitsbelastung eines Unternehmers sich über längere Zeit hinziehen können, wären sie eventuell sogar mehrfach als mögliche Begründung geeignet, um die Ausnahmeregelung der Vorschrift WO G 15 geltend zu machen. Anders als z.B. eine Krankheit, die mittels eines Attests eindeutig belegbar ist, kann die Arbeitsbelastung eines Unternehmers nur sehr eingeschränkt überprüft werden. Daher können hohe zeitliche Beanspruchungen eines Selbständigen für seine Firma – jedenfalls bei einem engen Begriffsverständnis – grundsätzlich keine „akzeptable Begründung“ darstellen.

Im konkreten Fall ist zudem darauf hinzuweisen, dass für X in der Vorrunde sogar drei Spiele in der 1. Mannschaft möglich waren, obwohl ihn in dieser Zeit gravierende Umstrukturierungs- und Baumaßnahmen mit Umzugsaktivitäten belasteten. In der

Rückrunde kam er ebenfalls in der 1. Mannschaft zu einem Einsatz und auf Position 2.2 der genehmigten Mannschaftsmeldung nahm X an keinem Spiel teil.

Im Hinblick auf die unternehmerische Belastung wird noch angemerkt, dass X seit Jahren neben dem Tischtennissport den trainings- und zeitintensiven Marathonsport betreibt und seine sportlichen Aktivitäten im Bereich des Ausdauersports insbesondere seit dem letzten Jahr 2013 auf das Triathlontraining ausgeweitet hat. Hierdurch wird auch die Aussage von X gegenüber einem Sportfreund untermauert, dass er den TT-Sport zukünftig nicht mehr ausüben möchte (s.o.). Gerade dies legt den Verdacht eines Mißbrauchsfalls nahe.

Das Argument, dass die zweite Mannschaft durch die Einstufung von Y auf Position 1.7 geschwächt wird kann ebenfalls nicht als „akzeptable Begründung“ gesehen werden. Diese Schwächung der zweiten Mannschaft hätte vermieden werden können, wenn X in der Mannschaftsmeldung auf Position 2.1 (bisher: Position 2.2) und Y auf den Positionen zwischen 1.4 und 1.6 gemeldet worden wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Verein bei der abgegebenen Mannschaftsmeldung bewusst ein Risiko eingegangen ist.

Der in der Einspruchsbegründung aufgeführte Hinweis, dass X in den vergangenen acht Spielzeiten die erforderlichen drei Mindestspieleinsätze vorweisen kann, führt auch zu keiner anderen Bewertung. Diese Spielzeiten beziehen sich nicht auf den **zeitlich relevanten Rahmen** der Bestimmung WO G 15.

Weiter wird argumentiert, dass durch das Nachziehen des Spieler Y mit hoher Wahrscheinlichkeit die dritte Mannschaft aus der vierten Kreisliga Nord abgemeldet wird. Diese Argumentation überzeugt ebenfalls nicht, da nach der vorliegenden Mannschaftsmeldung für die dritte Mannschaft eine ausreichende Anzahl von vierzehn Spielern zur Verfügung steht.

Bei seiner Entscheidung hat das Fachgremium des TT-Kreises auch den Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigt. Danach werden für die Vereine die gleichen Maßstäbe angewendet (s. Niederschrift des Gremiums).

Der im Rahmen der Anhörung abgegebenen Absichtserklärung des Spielers X wird entsprechend der o.a. Argumentation keine besondere Bedeutung beigemessen.

(...)

Dieter Haupt

Vertreter des Vorsitzenden des Sportgerichtes Unterfranken